

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 20
35. Jahrgang
vom 23.07.2021

Inhaltsangabe

40/21 Allgemeinverfügung zur Beschränkung des
Betretens und Befahrens im Ortsteil Erfstadt-
Blessem

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

- 32 -

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Erftstadt, 23.07.2021

**Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil
Erftstadt-Blessem**

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- I. Das Betreten und Befahren des Ortsteils Erftstadt-Blessem in einem Radius von 100 Metern um die Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube wird mit sofortiger Wirkung untersagt. Davon ausgenommen sind zur Gefahrenabwehr oder zur Gefahrerforschung eingesetzte Personen der beteiligten Behörden und des Eigentümers.
- II. Das Betreten und Befahren des Ortsteils Erftstadt-Blessem außerhalb des in Ziffer I definierten räumlichen Bereichs ist während der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ausschließlich solchen Personen gestattet, die dort amtlich gemeldet sind. Die räumlichen Grenzen des Ortsteils sind der Karte in der Anlage zu dieser Verfügung zu entnehmen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu I und II dieser Verfügung wird angeordnet.
- IV. Im Falle der Nichtbefolgung der Anordnung zu Ziffer I und II dieser Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Begründung

I.

Am 15.07.2021 wurde durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises aufgrund der Folgen des Sturmtiefs „Bernd“ und der Hochwasserlage der Katastrophenfall für den Rhein-Erft-Kreis ausgerufen. Durch die Überflutung der Erft hat sich eine Wasserströmung durch den Ortsteil Erftstadt-Blessem in die dahinterliegende ehemalige Kiesgrube gebildet. Durch die Strömung und Wassermassen sind Böschungskanten der Kiesgrube erodiert und in diese abgebrochen. Ebenfalls sind Häuser unterspült und weggetragen sowie die Versorgungsleitungen weggerissen und freigelegt worden.

Die Experten der Bergbaubehörde der Bezirksregierung Arnsberg sowie des Geologischen Dienstes NRW haben die Sicherheitslage vor Ort begutachtet, Kartenmaterial gesichtet und dem Krisenstab des Rhein-Erft-Kreises empfohlen, eine 100-Meter-Sicherheitszone von der Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube einzurichten.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind weitere Abbrüche an der Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube nicht auszuschließen, da der Wasserspiegel in dieser weiter sinkt. Auch der Grundwasserpegel muss weiter beobachtet werden.

Des Weiteren besteht eine Gefahr, dass bei erneutem Ansteigen des Erftpegels abermals Wasser aus der Erft in die ehemalige Kiesgrube eintritt und damit zu einem erneuten unkontrollierbaren Gefahrenzustand führt.

Solange nicht ausreichend Daten vorliegen, die statisch sichere Bodenverhältnisse belegen, kann die akute Gefährdung für die Personen, welche den unter I. genannten Bereich betreten oder befahren, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises hat heute die Ausrufung des Katastrophenfalls aufgehoben.

II.

1. Rechtliche Begründung zu Ziffer I des Tenors dieser Allgemeinverfügung:

Die Stadt Erftstadt ist als Ordnungsbehörde jedenfalls nach Maßgabe des § 6 OBG NRW zuständig; es kann somit offenbleiben, ob eine originäre Zuständigkeit der Stadt nach § 5 OBG NRW oder die Zuständigkeit einer Sonderordnungsbehörde besteht. Denn es liegt die Situation einer Gefahr im Verzug im Sinne dieser Vorschrift vor, in welcher ein rechtzeitiges Eingreifen anderer möglicherweise sachlich zuständiger Behörden – etwa aufgrund bergrechtlicher, wasserrechtlicher oder sonstiger fachlicher Kompetenzen - nicht gesichert ist. Mit der heutigen Aufhebung der Ausrufung des Katastrophenfalls besteht die Notwendigkeit, unmittelbar alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die bestehende instabile Situation an der Kiesgrube und das Risiko eines weiteren Ansteigens des Erftpegels aufgrund der ab dem morgigen Tag von Metrologen nicht ausgeschlossenen Gewitter und Starkregenereignisse erfordern.

Rechtsgrundlage für die getroffene Regelung in Ziffer I des obigen Tenors ist § 14 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehinderten Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.

Die oben geschilderte Sachlage stellt eine solche Gefahrenlage dar. Die ungeklärte Situation der Bodenbeschaffenheit in der Ortslage Erftstadt-Blessem birgt derzeit gerade für den Bereich der ehemaligen Kiesgrube bereits erhebliche Gefahren, die durch die Wetterprognose für das Wochenende 24.-25.07.2021, wonach erneut mit Gewittern und Starkregen zu rechnen ist, verstärkt werden können.

Das Betretungs- und Befahrensverbot gemäß Ziffer I dieser Verfügung ist geeignet, um das Ziel zu erreichen, Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit, welche in dieser Zone bestehen, zu schützen.

Es ist auch kein milderes Mittel ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist. Nur das Mittel einer solchen Sperrzone bewirkt effektiv, dass Menschen in diesem Bereich sich keinen Gefahren für Leib und Leben aussetzen. Die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung dieser Sperrzone war aufgrund der oben angesprochenen fachlichen Empfehlungen mit diesem Radius geboten, aber auch ausreichend.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig. Hierzu muss die Abwägung vorgenommen werden zwischen den betroffenen Gemeinwohlbelangen und den privaten Rechtspositionen, insbesondere den Grundrechten etwa in Bezug auf die Rechte aus Art. 2 GG. Diese ergab, dass der Gemeinwohlbelang des Schutzes von Gesundheit und Leben Vorrang genießt, weil es zu den vorrangigen Pflichten des Staates gehört, sich schützend vor die hochwertigen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen. Demgegenüber haben private Rechtspositionen wie die allgemeine Handlungsfreiheit zurückzutreten. Auch das Eigentumsrecht vermag sich demgegenüber nicht durchzusetzen; die Rechte der Eigentümer der ehemaligen Grube und ihres Umfeldes, soweit es innerhalb der Sperrzone liegt, haben sich in der gegenwärtigen Situation darauf zu beschränken, an der Gefahrforschung und -abwehr mitzuwirken, so dass ihnen nur für diese Zwecke das Betreten weiterhin zu gestatten ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die Sperrzone betreten oder befahren wollen, da sie als Handlungsstörer i.S.d. § 17 OBG NRW zu qualifizieren sind.

2. Rechtliche Begründung zu Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Die Anordnung unter Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf die o.g. Bestimmung des § 14 OBG NRW.

Hinsichtlich des Vorliegens der Gefahrenlage muss in den Blick genommen werden, dass der Ortsteil Blessem zurzeit aufgrund der aktuellen Ver- und Entsorgungslage nicht bewohnbar ist, mithin nicht damit gerechnet werden kann, dass die Eigentümer und Nutzer der Häuser sich dort ständig aufhalten. Es besteht somit das Risiko, dass Unbefugte die Nachtzeit nutzen, um in den unbeleuchteten Straßen und Häusern zu plündern.

Ferner besteht derzeit nicht die Möglichkeit, für die Straßen, die teilweise beschädigt sind und auf denen Inventar aus den Häusern gelagert wird, das Mindestmaß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, welches erforderlich ist, damit Ortsfremde, die die konkrete Situation nicht kennen, beim Begehen oder Befahren keine Schäden erleiden.

Um dieser Gefahrensituation zu begegnen, stellt das Verbot des Betretens und Befahrens des gesamten Ortsteils Blessems während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr – ausgenommen die dort amtlich gemeldeten Personen – eine geeignete Maßnahme dar, um die Realisierung der beschriebenen Risiken zu unterbinden.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot ist auch notwendig, da mildere Mittel mit gleicher Wirksamkeit nicht zur Verfügung stehen. Die Gefahrverhütung könnte

ansonsten nur durch intensive nächtliche Kontrollen durch Polizei und Ordnungskräfte gewährleistet werden, was aber angesichts der Größe des Ortsteils mit einem inadäquaten Aufwand verbunden wäre.

Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bleibt gewahrt. Zwar wird damit für einen großen Personenkreis in deren Grundrechte eingegriffen; auch die Bürgerinnen und Bürger in Blessem selbst sind unmittelbar betroffen, da sie hierdurch gezwungen sind, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Besucher spätestens um 22 Uhr Blessem verlassen haben. Letztlich aber überwiegen die Belange des Schutzes von Gesundheit und Eigentum. Es kann nicht hingenommen werden, dass Ortsunkundige sich zur Nachtzeit auf ungesicherten und unbeleuchteten Straßen bewegen und es dann zu Schadensfällen kommt, für welche die Stadt als Verkehrssicherungspflichtige in Anspruch genommen wird. Auch der Schutz des Eigentums spricht für die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme, da hier die Situation vorliegt, dass die Blessemer Bürgerinnen und Bürger selbst ihr Eigentum, welches sich in ungesicherten Häusern oder auf den zugehörigen Freiflächen befindet, nicht hinreichend schützen können. Auch wenn sie zur Nachtzeit in Blessem bleiben könnten, zeigen die letzten Erfahrungen, dass angesichts der Unbewohnbarkeit nicht jedermann von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Insgesamt ist es daher eine angemessene Lösung, wenn für die Nachtstunden diese Sonderregelung geschaffen wird. Es verbleibt für jeden Tag ein erheblicher Zeitraum, den Externe nutzen können, um Blessem aufzusuchen bzw. den die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Stadtteils nutzen können, um vor Ort mit externen Angehörigen, Freunden und sonstigen Besuchern in Kontakt zu treten.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit dieser Verfügung kein lang andauernder Zustand geschaffen werden soll. Die Entwicklungen werden ständig unter Kontrolle gehalten, so dass bei einer Verbesserung der Rahmenbedingungen dann auch hinsichtlich der Inhalte dieser Allgemeinverfügung reagiert werden soll.

Die Allgemeinverfügung ist an alle Personen zu richten, die in Blessem nicht amtlich gemeldet sind, weil sie als Handlungsstörer i.S.d. § 17 OBG NRW zu qualifizieren sind.

3. Rechtliche Begründung zu Ziffer III des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Grundsätzlich hat die Klage gegen eine Anordnung gem. § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung der Anordnung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt und durch die Behörde, welche die Anordnung erlässt, angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO).

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung liegt vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass sich eine Gefahr bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung realisiert.

Im vorliegenden Fall bestehen die oben beschriebenen erheblichen Gefahrenlagen für Leib, Leben und das zu schützende Eigentum. Es liegt eine aufgrund der extremen Naturereignisse eingetretene Sondersituation vor, die mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden ist, was insbesondere die aktuellen Bodenverhältnisse und die zukünftigen Entwicklungen des Erftpegels angeht. Ein weiteres Starkregenereignis am bevorstehenden Wochenende mit einem möglichen erneuten Übertritt der Erft würde die Situation in Bereich der Grube, die sich schon jetzt als kritisch darstellt, erheblich verschärfen, so dass in deren näheren Umfeld der Aufenthalt von Menschen nicht zu verantworten ist. Es sind dann auch weitere Unterspülungen nicht ausgeschlossen, so dass wegen dieser Risikolage die Zahl der Menschen, die sich in Erftstadt-Blessem aufhalten, zumindest zur Nachtzeit und ihren dann erschwerten Rettungs-möglichkeiten so gering wie möglich gehalten werden muss.

4. Rechtliche Begründung zu Ziffer IV des Tenors dieser Ordnungsverfügung

Die Berechtigung zur Androhung der Zwangsmittel ergibt sich aus §§ 55, 59, 62, 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen vor.

Nach § 63 Abs. 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Verfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen diese keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Diese Konstellation liegt aufgrund der obigen Sofortvollzugsanordnung vor. Ausnahmetatbestände, wonach von dieser Androhung abzusehen wäre, sind nicht ersichtlich.

Es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, die Ziele, die mit der Allgemeinverfügung verfolgt werden, ggf. im Vollstreckungswege umzusetzen. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, bei so nachhaltigen Gefahrenlagen, wie sie hier gegeben sind, behördlicherseits einzuschreiten und den angeordneten Maßnahmen auch mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts Geltung zu verschaffen.

Es lässt sich nicht erkennen, dass einer solchen Verwaltungsvollstreckung überwiegende private Belange entgegenstünden. Die damit verbundenen Einschränkungen sind mit Blick auf das Gewicht die Ziele, die mit dieser Allgemeinverfügung erreicht werden sollen, hinzunehmen.

Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Denn nur auf diese Weise können Personen davon abgehalten werden, die Sperrzone um die Grube zu betreten bzw. als Externer sich zwischen 22 und 6 Uhr in Erftstadt-Blessem aufzuhalten. Die vollstreckungsrechtlichen Alternativen - Ersatzvornahme oder Zwangsgeld – sind insoweit untunlich.

5. zu Ziffer V des Tenors dieser Ordnungsverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 23.07.2021 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postfachanschrift) oder Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

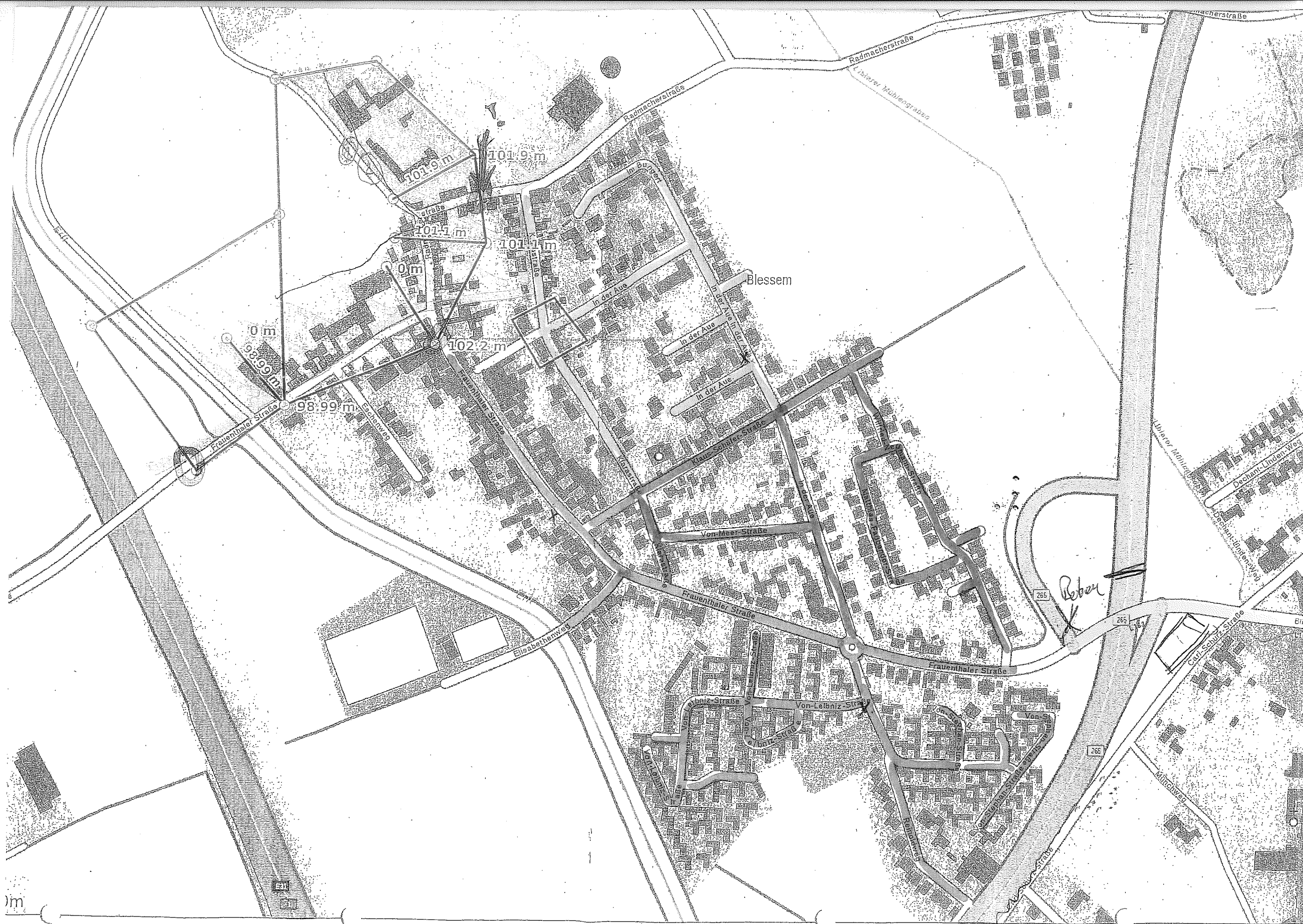
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erftstadt, den 23.07.2021



(Weitzel)
Bürgermeisterin



0m